

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Protestaktionen der Klimaschutzbewegung in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 16.01.2023 - Drs. 19/325 an die Staatskanzlei übersandt am 18.01.2023

Antwort des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Vor allem in Berlin und München kleben sich sogenannte Klimaschützer, vor allem Angehörige der Gruppierung „Letzte Generation“, auf Straßen, um auf die Klimakrise aufmerksam zu machen. Am 24.11.2022 blockierten Protestler den Flughafen Berlin, der daraufhin gesperrt werden musste. Auch in Hannover führten Anhänger der hannoverschen Gruppe „Extinction Rebellion“ („XR“) am 25.11.2022 mehrere Straßensperrungen in der Innenstadt von Hannover durch. Nach einem Bericht in der *HAZ* vom 26.11.2022 gilt „XR“ zwar als gewaltfreier, aber fundamentaler Flügel der Klimabewegung. In der Vergangenheit habe die Organisation schon mehrfach Straßen blockiert und sich z. B. am Gebäude der Deutschen Bank am Georgsplatz in Hannover festgeklebt.

Der Präsident des Niedersächsischen Verfassungsschutzes warnte in einem Bericht am 02.10.2022 vor einer zunehmenden Radikalisierung der Klimaschutzenszene¹. Er fürchte, dass sich einzelne berufen fühlten, Straftaten zum Erreichen vermeintlicher Klimaziele auch in der Realität umzusetzen.

Ministerpräsident Stephan Weil verurteilte das Verhalten der Klimaprotestler in einem Interview der *NOZ* am 23.11.2022: „Ich halte es für komplett inakzeptabel, wenn Aktivisten sich auf Straßen festkleben oder Kunstwerke attackieren. Was um Himmels willen hat die Klimakrise zu tun mit Nudeln, die man auf ein Gemälde wirft? Das erschließt sich mir nicht, und das muss die Gesellschaft auch nicht hinnehmen.“

Andere namhafte Vertreter der Politik zeigen hingegen Verständnis. So äußerte sich Bundesumweltministerin Steffi Lemke gegenüber der Tageszeitung *Die Welt* am 10.02.2022: „Es ist absolut legitim, für seine Anliegen zu demonstrieren und dabei auch Formen des zivilen Ungehorsams zu nutzen“. Ähnlich äußerte sich die Parteivorsitzende der Grünen, Ricarda Lang, am 06.02.2022 - ebenfalls gegenüber der *Welt*. Die Proteste müssten nur friedlich verlaufen. Auch die Bundestagsvizepräsidentin, Katrin Göring-Eckardt, zeigte gegenüber der *Welt* am 27.12.2022 Verständnis für die Proteste der sogenannten Klimaaktivisten².

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Grundrecht der Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes (GG) ist ein elementarer Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaates. Dieses garantiert, seine Meinung frei äußern sowie sich friedlich versammeln und dabei u. a. gesellschaftliche Themen aufgreifen und Diskurse führen zu können, so auch im Kontext der Klimabewegung. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG gilt ausschließlich für friedliche Versammlungen.

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article241379419/Radikale-Klimaaktivisten-Da-wird-auch-das-eigene-Leben-aufs-Spiel-gesetzt.html>

² <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/teile-ihre-hartn%C3%A4ckigkeit-g%C3%B6ring-eckardt-nimmt-klimaaktivisten-in-schutz/ar-AA15HfZ5?ocid=ent-newsntp&pc=U531&cvid=5b973c580dee4170f2ce59a3665d4771>

Vom Grundgesetz nicht geschützt sind Versammlungen, in denen oder aus denen heraus durch Gewalt auf Personen oder Sachen ausgeübt wird.

Die Polizei Niedersachsen schützt und gewährleistet die Durchführung von Versammlungen. Sie veranlasst im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse die im Einzelfall erforderlichen und gebotenen rechtlichen Maßnahmen und arbeitet dabei auch mit Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern zusammen.

1. Welche Aktivitäten wurden von Gruppierungen der Klimaschutzbewegung in Niedersachsen im Jahr 2022 durchgeführt (bitte auflisten nach Ort, Datum und Anzahl der Teilnehmer)?

Siehe anliegende Tabelle.

2. Ist es bei diesen Aktivitäten zu strafrechtlich relevanten Vorkommnissen gekommen? Wenn ja, bitte die infrage kommenden Straftaten benennen.

Siehe anliegende Tabelle zu Frage 1.

3. Über welche Erkenntnisse verfügt der Verfassungsschutz, die auf eine zunehmende Radikalisierung der Klimaschutzzszenen hindeuten?

Weder die Klimaschutzbewegung im Allgemeinen noch einzelne ihrer Gruppierungen stellen zurzeit ein Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes dar. Linksextremisten versuchen aber, Einfluss auf die Klimaschutzbewegung zu nehmen, um sie für ihre Interessen zu instrumentalisieren. Vor diesem Hintergrund ist eine zunehmende Entgrenzung des Linksextremismus in die Klimaschutzbewegung bei gleichzeitiger Erosion der Abgrenzung erkennbar. Nach hiesigen Erkenntnissen ist es der linksextremistischen Szene bisher strukturell jedoch nicht gelungen, die Klimaschutzbewegung zu unterwandern. Der Verfassungsschutz wird die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich dennoch sehr genau im Blick behalten.

4. Wie bewertet die Landesregierung bewusst initiierte Straßenblocken unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts, bei denen sich die Personen so auf die Straße festkleben, dass der gesamte Verkehr nicht nur kurzzeitig zum Erliegen kommt?

Die strafrechtliche Bewertung von Straßenblockaden obliegt nicht der Landesregierung, sondern abschließend den Gerichten. Darüber hinaus kann schon aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen von Straßenblockaden eine allgemeingültige Bewertung nicht erfolgen. In Betracht kommen grundsätzlich aber insbesondere die Straftatbestände der Nötigung gem. § 240 StGB, der Sachbeschädigung gem. § 303 StGB bzw. der gemeinschädlichen Sachbeschädigung gem. § 304 StGB, des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB, des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b StGB sowie der unterlassenen Hilfeleistung bzw. Behinderung hilfeleistender Personen gem. § 323c StGB.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bei Personen, die auf Nachfrage der Polizei ankündigen, bei ihren Aktionen Straftaten verüben zu wollen?

Zur Verhinderung von angekündigten Straftaten werden Maßnahmen auf der Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) ergriffen. Bei Hinweisen auf eine geplante Straftatausübung können insbesondere im Voraus sog. „Gefährderansprachen“ gem. § 12a NPOG geführt, Platzverweisungen und Aufenthaltsverbote nach § 17 NPOG und Meldeauflagen nach § 16a NPOG erteilt werden. Weiterhin besteht nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NPOG die Möglichkeit, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu

verhindern und nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durchzusetzen.

6. Was hat die Landesregierung im Vorfeld der angekündigten Straßenblockaden am 25.11.2022 veranlasst, um diese zu verhindern?

Der Protest am 25.11.2022 in der Innenstadt von Hannover wurde der zuständigen Versammlungsbehörde, Polizeidirektion Hannover, als Protestform des sog. Swarmings angezeigt und von dieser als vom Versammlungsrecht des Artikel 8 GG umfasst bewertet. Im Rahmen der Versammlungsanzeige sei mitgeteilt worden, dass jeweils eine dreiminütige demonstrative Blockade der Fahrbahn an den sich gegenüberliegenden Fußgängerampeln durchgeführt werden solle. Um den Verkehrsfluss wiederherzustellen, sollte im Anschluss an jede demonstrative Blockade eine 12-minütige Pause auf dem anliegenden Gehweg erfolgen.

Die Polizeidirektion Hannover erließ als zuständige Versammlungsbehörde am 24.11.2022 eine Verfügung, mit welcher die angezeigten demonstrativen Blockaden vorab zeitlich und örtlich beschränkt wurden. Den Versammlungsanzeigenden wurde dabei insbesondere aufgegeben, die jeweilige Fahrbahn ausschließlich bei einer Grünphase der Fußgängerampel zu betreten und dann nach Ablauf der drei Minuten sofort wieder zu verlassen. Fußgängerinnen und Fußgängern, die die am Versammlungsort gelegenen Gehwege nutzen, war das Passieren zu ermöglichen.

Zu Verstößen gegen die versammlungsrechtliche Verfügung sei es nach Angaben der Polizeidirektion Hannover nicht gekommen. Die Versammlung sei friedlich und störungsfrei verlaufen. Die Teilnehmenden hätten sich über den gesamten Versammlungszeitraum kooperativ verhalten.

7. Gab es im Vorfeld der angekündigten Straßenblockaden am 25.11.2022 Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums und der Polizei?

Im Vorfeld der Versammlungslage am 25.11.2022 in Hannover gab es keine Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und des Innenministeriums.

8. Werden sich der Staatsschutz und der Verfassungsschutz mit Gruppierungen der Klimaschutzbewegung näher befassen bzw. ist dies schon geschehen?

Eine Befassung mit Gruppierungen der Klimaschutzbewegung erfolgt anlassbezogen im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Gefahrenabwehr und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung zur Frage 3 verwiesen.

9. Gibt es Verbindungen von in Niedersachsen tätigen Gruppierungen der Klimaschutzbewegung zu Organisationen, die derzeit vom Verfassungsschutz beobachtet werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

10. Wie bewertet die Landesregierung politische Ansichten, die sogenannten zivilen Ungehorsam im Zusammenhang mit der Dringlichkeit des Klimaschutzes als Rechtfertigung für das Begehen von Straftaten ansehen?

Unabhängig von der Bewertung politischer Ansichten, ist die Landesregierung in ihrem Handeln gem. Art 20 Absatz 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind abschließend im Strafgesetzbuch normiert. Im Einzelfall obliegt es dem jeweils entscheidenden Gericht, die der Straftat zu Grunde liegenden Motive im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen.

(Verteilt am 18.01.2023)